

**map** .<sup>4</sup> F

Monitoring- und Anlaufstelle für  
vorläufig aufgenommene Personen

**Bericht zur Situation der vorläufig aufgenommenen Personen  
im Kanton Zürich:**

**Erste Tendenzen in der Umsetzung der  
Sozialhilfegesetzänderung per März 2018**

**August 2018**

# Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	4
1.2	Konkrete Unterschiede zwischen Asylfürsorge und Sozialhilfe .....	5
2	Zahlen und Fakten .....	5
2.2	Transparenz .....	5
2.3	Datum der Umsetzung .....	6
2.4	Grundbedarf .....	6
2.5	Mietzins .....	7
2.6	Integrationsleistungen .....	9
2.7	Komplexität der Gesetzessituation .....	10
2.8	Zusammenschlüsse von Gemeinden .....	10
2.9	Koordination Asyl- und Flüchtlingsbereich durch AOZ und ORS Service AG .....	11
2.10	Extrembeispiele .....	12
2.11	Zusammenfassend .....	12
3	Konkrete Auswirkungen des neuen Gesetzes für Betroffene .....	13
3.2	Soziale und berufliche Integration .....	13
3.3	Verunmöglichung des Lebensunterhalts .....	14
3.4	Gefährdung Kindeswohl .....	15
3.5	Willkür seitens Gemeindebehörden .....	16
4	Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Gemeinden .....	16
4.2	Begrenzung auf 7 Jahre .....	16
4.3	Tagespauschale nicht deckend .....	16
4.4	Fazit .....	16
5	Erkenntnisse, Forderungen .....	17
5.2	Strukturell verwehrte Integration .....	18
5.3	Variabilität .....	19
5.4	Intransparenz .....	19
5.5	Unwissenheit, Willkür .....	19
5.6	Kostenverlagerung .....	20
5.7	Forderungen .....	20
5.8	Ausblick .....	21
6	Anhänge .....	22
6.2	Prozentangaben zur Ausrichtung GBL .....	22
6.3	Prozentangaben zu Mietzinsansätzen / Wohnform .....	22
6.4	Veränderungen bezüglich Integrationsleistungen .....	22
6.5	Übersicht über die Status im Asylbereich und ihre entsprechenden Unterstützungsverordnungen: .....	23

6.6	Integrationsagenda des Bundes .....	24
6.7	Medienmitteilung des Regierungsrates zur Änderung des Sozialhilfegesetzes .....	26
6.8	Medienmitteilung Stadt Zürich .....	27
6.9	Medienmitteilung Stadt Winterthur .....	29
6.10	Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich (AfV) .....	31

**Impressum:**

map-F Monitoring- und Anlaufstelle  
für vorläufig aufgenommene AusländerInnen  
Dienerstrasse 59  
8004 Zürich  
[www.map-f.ch](http://www.map-f.ch)

AutorInnen: Moritz Wyder, Antje Cubela  
Redaktion: Moritz Wyder, Antje Cubela, Georgiana Ursprung  
Layout: Stephan Hochuli

stiftung **corymbo** 

Hans  
Konrad  
Rahn  
Stiftung

# 1 Ausgangslage

Der vorliegende Bericht befasst sich mit den Auswirkungen des neuen Sozialhilfegesetzes, über das am 24.09.17 im Kanton Zürich abgestimmt wurde. Neu ist, dass vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich durch die Asylfürsorge und nicht mehr durch Sozialhilfe nach Richtlinien der SKOS unterstützt werden.

Bis 2011 wurden vorläufig aufgenommene Personen wie heute durch die Asylfürsorge unterstützt. Nach einer Volksentscheid wurde damals das System geändert und die betroffenen Personen erhielten neu Sozialhilfe nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS, also gleich wie anerkannte Flüchtlinge und SchweizerInnen. Im vergangenen Jahr gab es diesbezüglich erneut eine Abstimmung. Das Stimmvolk sprach sich dabei dafür aus, das System erneut zu ändern, vorläufig aufgenommene Personen werden nun wieder nach Asylfürsorgeverordnung unterstützt. Gegen diese erneute Änderung formierte sich während des Abstimmungskampfes das "Integrationsstop Nein"-Komitee. Nach der Abstimmung gründeten Mitglieder dieses Komitees die "Monitoring- und Anlaufstelle für vorläufig aufgenommene Personen" (map-F). map-F existiert als Monitoringstelle, um möglichst umfassend Informationen über die neue Situation in den verschiedenen Gemeinden des Kantons zu sammeln und durch ihre Veröffentlichung einen Beitrag zu mehr Transparenz zu leisten. Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag hierzu.

Seit dem 01.03.18 ist im Kanton Zürich nun das neue Sozialhilfegesetz in Kraft. Die Asylfürsorge hat im Vergleich zur Sozialhilfe wesentlich tiefere Unterstützungsansätze und gibt den Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung dieser Unterstützung. Mit dem neuen Gesetz verlieren vorläufig aufgenommene Personen die freie Wohnsitzwahl. Sie werden also einer Gemeinde zugeteilt und dürfen den Wohnsitz nicht wechseln solange sie nicht unabhängig von Unterstützungsleistungen sind.

Flieht eine Person in die Schweiz und erhält hier eine vorläufige Aufnahme als AusländerIn (F-Ausländerausweis), bedeutet dies, dass sie nicht als Flüchtling anerkannt und ihr Asylgesuch abgelehnt wird. Eine Ausschaffung ist aber aus rechtlichen Gründen nicht möglich, weil diese nicht zumutbar (konkrete individuelle Gefährdung), nicht zulässig (Verstoss gegen Völkerrecht) oder nicht möglich (vollzugstechnische Gründe) ist.

Diese Personen werden in der Schweiz nicht als Flüchtlinge anerkannt, da sie die Flüchtlingseigenschaften nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllen. Diese besagt, dass ein Flüchtling zielgerichtete Verfolgungsmassnahmen befürchten muss. Dennoch sind sie Opfer von kriegerischen Auseinandersetzungen, Gewalt und Verfolgung; sie können dies lediglich nicht auf persönlicher Ebene nachweisen. Personen aus Krisen- und Kriegsregionen wie Syrien, Afghanistan, Somalia oder Eritrea erhalten beispielsweise häufig eine vorläufige Aufnahme als AusländerIn, welche umgangssprachlich auch als *humanitäres F* bezeichnet wird. Es ist eine Tatsache, dass Krisen- und Gewaltsituationen oft viele Jahre oder Jahrzehnte andauern, weshalb Betroffene längerfristig oder dauerhaft bleiben; 80% der vorläufig aufgenommenen Personen bleiben dauerhaft in der Schweiz. Im Kanton Zürich leben zurzeit ca. 5600 Personen mit einer vorläufigen Aufnahme.

Im vorliegenden Bericht wird die Bezeichnung „vorläufig aufgenommene Person“ verwendet. Ebenfalls gebräuchliche Bezeichnungen sind „vorläufig aufgenommene AusländerIn“, F-AusländerIn oder Person mit F-Ausländerausweis. Wichtig ist die Differenzierung zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen, bei denen die Rechtslage wiederum anders ist. Mehr dazu siehe Anhang.

## 1.2 Konkrete Unterschiede zwischen Asylfürsorge und Sozialhilfe

In der Sozialhilfe wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Ausgaben für Kleider, Lebensmittel, Hygieneartikel, Mobilität, Haushalt), der Mietzins und situationsbedingte Leistungen wie auch spezifische Integrationsleistungen nach den Richtlinien der SKOS ausgerichtet. Die SKOS legt fest, wie die Sozialhilfe berechnet wird und mit welchen Massnahmen die soziale und die berufliche Integration der Betroffenen unterstützt werden kann.

Bei der Asylfürsorge liegt die Kompetenz, die Unterstützungsleistungen zu definieren ausschliesslich bei den Gemeindebehörden. Die Gemeinde bestimmt Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden, legt fest wie viel Grundbedarf für den Lebensunterhalt diese Personen erhalten und welche Integrationsmassnahmen finanziert werden. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich Soko hat unverbindliche Empfehlungen für die Höhe des Grundbedarfs für vorläufig aufgenommene Personen publiziert (siehe Anhang). Die Gemeinden entscheiden, ob sie diese Empfehlungen umsetzen oder nicht.

Bei der Sozialhilfe können Gemeinden die ausgerichtete Unterstützung dem Kanton Zürich in Rechnung stellen und erhalten sie vollumfänglich rückerstattet. Bei der Asylfürsorge erhalten Gemeinden dagegen eine Tagespauschale von 36 Franken pro Person vom Kanton. Diese Pauschale beinhaltet theoretisch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Mietkosten, sämtliche situationsbedingten Leistungen sowie Integrationsmassnahmen. Ausgeschlossen ist lediglich die medizinische Grundversorgung, welche nach einem anderen System ausgerichtet und verrechnet wird. Da diese Pauschale die tatsächlichen Kosten oft nicht deckt, entscheiden die Gemeinden, ob sie bereit sind, Mehrkosten nun neu selbst zu tragen oder nicht. Damit entscheiden sie, ob sich die Lebensbedingungen der Betroffenen drastisch verschlechtern. In jedem Fall werden die Betroffenen durch die aktuelle Gesetzesänderung negative Folgen hinnehmen müssen.

## 2 Zahlen und Fakten

Map-F hat alle Gemeinden des Kantons per Brief angeschrieben und befragt, wie die Unterstützung unter der neuen Gesetzeslage in der jeweiligen Gemeinde ausgestaltet wird. Bis Redaktionsschluss dieses Berichtes haben 73 der 166 angefragten Gemeinden und somit 44% diese Anfrage in irgendeiner Form beantwortet. In der Befragung lag der Fokus auf dem neu festgelegten Grundbedarf für vorläufig aufgenommene Personen, den neuen Mietzinsrichtlinien und möglichen Veränderungen bei Integrationsleistungen. Im Folgenden werden diesbezüglich erste Tendenzen in der Umsetzung des neuen Gesetzes beschrieben, soweit dies anhand der bislang gesammelten Daten möglich ist. Anschliessend werden spezifische Wege aufgezeigt, wie Gemeinden sich in der Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen organisiert haben.

### 2.2 Transparenz

Der vorliegende Bericht dient der Schaffung von Transparenz zur Umsetzung des neuen Gesetzes in den verschiedenen Gemeinden. Dementsprechend ist auch die Teilnahme an der Umfrage von map-F ein Beitrag zu mehr Transparenz seitens der Gemeinden. 56% der Gemeinden haben dennoch nicht oder noch nicht an der Umfrage teilgenommen. Etliche Gemeinden haben keine Auskunft erteilt sondern an andere Stellen (AOZ, ORS, Gemeindezusammenschlüsse) verwiesen. Oberglatt hat als einzige Gemeinde ausdrücklich mitgeteilt, nicht an der Umfrage teilnehmen zu wollen. Eine weitere Gemeinde hat zwar Auskunft erteilt, gleichzeitig aber um Anonymisierung ihrer Daten gebeten. Die Stadt Zürich und die Stadt Winterthur sind bis dato die einzigen Gemeinden, die via Medienmitteilung und offiziellem Statement sich aus eigener Initiative um Transparenz bezüglich den getroffenen Massnahmen bemühten (Medienmitteilung siehe Anhang). Einige weitere Gemeinden haben Informationen zur Umsetzung im Internet zugänglich gemacht. Dies ist ebenfalls positiv, auch wenn die Informationen manchmal schwer zu finden sind.

## 2.3 Datum der Umsetzung

Den Gemeinden des Kantons wurde eine Übergangsfrist vom 01.03.18 bis zum 01.07.18 gewährt, um ihre Leistungen ans neue System anzupassen. 70% der Gemeinden, die an der Befragung teilgenommen haben, sagen klar, dass das neue Gesetz per 01.07.18 umgesetzt wird. Marthalen ist nach Wissensstand von map-F bislang die einzige Gemeinde, welche die Gesetzesänderung per 01.03.18 umgesetzt hat. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern hat eine gestaffelte Umsetzung von April bis Juli durchgeführt.

## 2.4 Grundbedarf

Bei der Unterstützung durch die Asylfürsorge gibt es anstelle verbindlicher Richtlinien nur Empfehlungen der Soko, die tatsächliche Höhe wird von den Gemeindebehörden bestimmt.

Die Unterstützungsleistungen liegen nach diesen Empfehlungen rund 30% unter denjenigen der Sozialhilfe nach SKOS. 49% der Gemeinden, die auf die Befragung von map-F reagiert haben, richten sich nach diesen Empfehlungen: Die Gemeinden haben diese Empfehlungen als Richtlinien für die Umsetzung der Asylfürsorge genommen.

Bei den anderen Gemeinden gibt es eine weite Bandbreite bei der Ausgestaltung des Grundbedarfs. Etliche Gemeinden haben die Betreuung und Unterbringung von vorläufig aufgenommene Personen an die ORS Service AG ausgelagert. Die ORS hat diesbezüglich eigene, firmeninterne Richtlinien verfasst. Diese liegen durchgehend leicht unter den Empfehlungen der Soko. Die AOZ, die für 36 Gemeinden vorläufig aufgenommene Personen betreut, befolgt in einigen Fällen (z.B. in der Stadt Zürich) die Empfehlungen der Soko. Ob dies überall so ist, ist aus der Befragung nicht hervorgegangen. Mehr zur Auslagerung der Betreuung und Unterbringung von vorläufig aufgenommenen Personen an die ORS und AOZ siehe Kapitel 2.8.

Ein Sonderfall ist die Unterstützung von Personen in Kollektivunterkünften. Insbesondere grössere Gemeinden, sowie Gemeinden, die mit der ORS oder AOZ zusammenarbeiten, haben oft neben gemeindeeigenen Wohnungen oder Zimmern Kollektivunterkünfte. Einige Gemeinden zwingen Betroffene aus ihren Wohnungen in Kollektivunterkünfte umzuziehen. Alleinstehende Personen müssen dort ihre Wohnung mit anderen Personen mit gleichem Status teilen. Diese Konstellation würde bei der Sozialhilfe nach SKOS einer Zweck-Wohngemeinschaft entsprechen. Die Sozialhilfe unterstützt in diesem Kontext Personen mit einem um lediglich 10% gekürzten Grundbedarf, da Haushalt, Essen etc. unter den Mitbewohnern nicht geteilt werden. Bei vorläufig aufgenommenen Personen wird hier jedoch in den meisten Fällen pauschal ein Grundbedarf ausbezahlt, der einem 3-Personen Haushalt entspricht. Die Kosten für die Haushaltsführung sind für diese Personen fast gleich hoch, wie wenn sie alleine wohnen würden, während die ausbezahlte Unterstützung wesentlich niedriger ist, da gerechnet wird, als ob sie alles mit ihren – unfreiwillig zugeteilten – MitbewohnerInnen teilen würden.

Gegenüberstellung GBL (Pauschale Mt./Fr.)				
Haushaltsgrösse	SKOS	SOKO	ORS	Stäfa
<b>1 Person</b>	986.-	690.-	680.-	410.- / 360.-
<b>2 Personen</b>	1'509.-	1'056.-	1'040.-	820.- / 720.-
<b>3 Personen</b>	1'834.-	1'284.-	1'265.-	1'150.- / 1'000.-
<b>4 Personen</b>	2'110.-	1'477.-	1'455.-	1'450.- / 1'250.-
<b>5 Personen</b>	2'386.-	1'670.-	1'646.-	1'700.- / 1'450.-
<b>pro weitere Person</b>	+ 200.-	+ 140.-	-	-
<b>6 Personen</b>	-	-	1'836.-	1'950.- / 1'650.-
<b>7 Personen</b>	-	-	2'026.-	2'200.- / 1'850.-
<b>8 Personen</b>	-	-	2'217.-	-
<b>9 Personen</b>	-	-	2'407.-	-
<b>10 Personen</b>	-	-	2'598.-	-

#### Hinweise Besonderheiten:

- **SOKO:**  
Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 18 u. 25 Jahren erhalten einen GBL von Fr. 528.- / Monat. Erwachsene Einzelpersonen in Wohngemeinschaften erhalten Fr. 428.- / Monat.
- **ORS:**  
Spezialregelung zum GBL in Mehrpersonenhaushalt; Für Einzelpersonen in einer Mehrpersonenunterkunft wird der Ansatz eines 3-Personen-Haushaltes angewendet, also Fr. 422.- pro Person. Der GBL reduziert sich grundsätzlich um 5%, wenn die gesamten Betriebskosten durch die ORS bezahlt werden. Nimmt man obiges Beispiel erhält eine Einzelperson in einer Kollektivunterkunft lediglich noch ca. Fr. 400.-.  
Ansatz 1 resp. 2 Personen in einem resp. 2-Personen-Haushalt nur mit Antrag an die Abteilungsleistung (ORS Service AG).
- **Stäfa:**  
Zur Veranschaulichung wird die Gemeinde Stäfa als Beispiel für überdurchschnittliche Kürzungen aufgeführt. Die Gemeinde macht monatlich einen Abzug zwischen Fr. 50.- und Fr. 350.- (je nach Haushaltsgrösse). Sie bezeichnet dies als „Rückstellungen für Unvorhergesehenes“. Betroffene erhalten dieses Geld nicht ausbezahlt.

## 2.5 Mietzins

Unabhängig vom Grundbedarf übernimmt die Gemeinde die Miete für die Wohnung von Unterstützungsberechtigten. Die SKOS legt Faktoren fest, nach denen Mietzinsrichtlinien regional bestimmt und periodisch überprüft werden. Bis zum 01.03.18 galten diese auch für vorläufig aufgenommene Personen. Eine Person findet entweder auf dem regulären Wohnungsmarkt eine Wohnung innerhalb dieser Richtlinien oder erhält eine Wohnung, welche die Gemeinde explizit für Unterstützungsberechtigte unterhält.

Mit der Gesetzesänderung ist auch hier neu die Kompetenz bei den Gemeinden, wie hoch sie die Mietzinsrichtlinien für vorläufig aufgenommene Personen festlegen – oder ob sie überhaupt Richtlinien



definieren. Es zeigt sich, dass Gemeinden sehr unterschiedlich mit der neuen Situation umgehen. 29% der Gemeinden, die sich an der Befragung beteiligt haben, legen eindeutig fest, dass für vorläufig aufgenommene Personen weiterhin die Richtlinien von SozialhilfeempfängerInnen Gültigkeit haben. Das bedeutet, dass diese Personen in ihren bisherigen Wohnungen bleiben dürfen und auch Personen, die neu eine vorläufige Aufnahme erhalten, können sich Wohnungen nach den Sozialhilferichtlinien suchen.

Die nebenstehende Tabelle vergleicht Mietzinsansätze nach SKOS mit einigen ausgewählten Beispielen aus der Gemeindebefragung.

Gegenüberstellung Mietzinsansätze (Mt./Fr.)							
PHH	SKOS am Bsp. Zürich	Stadt	Stäfa	Dielsdorf (ORS)	Fällanden	Bezirk Affoltern	Wasterkingen
1 Pers. (ab 25 J.)	1'200.-		350.-	300.-	500.-	350.-	560.-
1 Pers. (18 – 25 J.)	800.-		350.-	300.-	500.-	350.-	560.-
2 Pers.	1'500.-		700.-	600.-	950.-	700.-	700.-
3 Pers.	1'650.-		1'050.-	900.-	1'250.-	1'050.-	840.-
4 Pers.	1'800.-		1'400.-	1'200.-	1'450.-	1'400.-	980.-
5 Pers.	2'000.-		1'750.-	1'500.-	1'650.-	ab 5 Pers. reduziert	1'120.-
pro zusätzli. Pers.	+ 200.-		6 Pers.: 2'100.- 7 Pers.: 2'450.-	-	+ 200.-	-	max. Mietzins 5 PHH

Hinweise Besonderheiten:

- **SKOS:**  
Da das Mietzinsniveau regional unterschiedlich ist, empfiehlt die SKOS die Festlegung einer nach Haushaltsgrösse abgestuften Obergrenze, welche für die Region adäquat ist und periodisch überprüft wird.  
Die SKOS unterscheidet zudem in der Haushaltsführungsform. Die oben genannten Ansätze sind gedacht für Einzelpersonen, Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Familien, Konkubinate, Einelternfamilien, sowie Geschwister und andere familienähnliche Wohngemeinschaften. Bei Zweckwohngemeinschaften sind die Ansätze etwas höher.
- **Sozialdienst Bezirk Affoltern:**  
Es handelt sich um einen Zweckverband dem folgende 11 Gemeinden angehören; Aeugst a.A., Hedingen, Bonstetten, Heusen, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil.  
Gem. dem Sozialdienst, Bereich Asyl- und Migrationswesen beträgt der Mietzins Fr. 350.- pro Person bis zu einem 4-Personen-Haushalt. Ab 5 Personen ist der Ansatz reduziert. Wie hoch diese Reduktion ausfällt ist map-F nicht bekannt.

Diese Tabelle bildet Mietzinsrichtlinien von Gemeinden ab. Es gibt daneben etliche Gemeinden, die keine Richtlinien festgelegt haben. Hier wird in jedem Einzelfall definiert, wie hoch eine Miete sein darf. Dieses Vorgehen mag in kleinen Gemeinden mit stark variierenden Mieten zwar nachvollziehbar sein, gleichzeitig wird es dadurch für Betroffene viel schwieriger, das Recht auf eine Mietzinsübernahme einzufordern. Im Weiteren fördert ein derartiges Vorgehen Intransparenz und schafft Raum für Willkür seitens Gemeindebehörden. Ebenfalls gehen Gemeinden unterschiedlich um mit Personen, die keine Wohnung innerhalb der vorgegebenen Richtlinien finden. Einige Gemeinden zahlen nur dann einen Beitrag an Mietkosten, sofern die betroffenen Personen in Kollektivunterkünften ziehen. Mehrere andere Gemeinden, die map-F bekannt sind, ziehen Betroffenen ab 01.07.18 die gesamte Differenz zwischen Mietzinsrichtlinie und realer Miete vom Grundbedarf ab, auch wenn die betroffene Person sich bemüht, eine günstigere Wohnung zu finden. Es ist in dem Fall also nicht die Schuld der betroffenen Person, dass die Miete zu teuer ist, dennoch wird ihr Grundbedarf gekürzt. Einige Gemeinden, die ihr Asylwesen an die ORS ausgelagert haben, bringen alle Einzelpersonen mit vorläufiger Aufnahme in Kollektivunterkünften unter.

## 2.6 Integrationsleistungen

Noch unübersichtlicher ist die Situation nach der Gesetzesänderung bei den Integrationsleistungen, die vorläufig aufgenommene Personen in Anspruch nehmen können. Bund, Kantone und Gemeinden haben per Gesetz die Pflicht, vorläufig aufgenommene Personen zu integrieren. Der Bund fördert die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen direkt durch die Integrationspauschale. Dies ist ein Betrag, der pro Person einmalig vom Bund an den Kanton bezahlt wird. Dieser wiederum finanziert damit Integrationsprogramme, im Kanton Zürich beispielsweise die Stiftung Chance. Besuchen vorläufig aufgenommene Personen Programme, die durch die Integrationspauschale finanziert sind, kostet dies die Gemeinde nichts. Neben diesen, in der Platzzahl begrenzten, Angeboten ist es den Gemeinden überlassen, wie sie die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen ausgestalten. Map-F hat diesbezüglich denn auch zahlreiche vage und mehrdeutige Antworten von den Gemeinden erhalten. 25% der Gemeinden, die an der Befragung von map-F teilgenommen haben, sagen klar, dass sie an der Praxis bisheriger Integrationsmassnahmen nichts ändern. Die überwiegende Mehrheit aller Gemeinden streicht bestimmte Integrationsleistungen oder richtet diese seltener aus. So werden beispielsweise die Integrationszulage und der Einkommensfreibetrag um die Hälfte reduziert oder Entschädigungen für auswärtige Verpflegung im Falle einer Ganztagesbeschäftigung eingestellt. Generell werden situationsbedingte Leistungen wie beispielsweise Ticketkosten im Kontext der Integration reduziert. Auch bei der Finanzierung von Integrationsprogrammen und Deutschkursen finden Kürzungen statt, jedoch lässt sich der genaue Umfang aus den Antworten der Gemeinden nicht eruieren. Die Unklarheit wird denn auch deutlich in den Verweisen auf Einzelfalllösungen und Beschlüssen der Sozialbehörde, die viele Gemeinden angeben. So zum Beispiel Volketswil, das anmerkt, dass bei vorläufig aufgenommenen Personen „möglicherweise anders entschieden“ wird. Einige Gemeinden geben fehlende Erfahrungswerte und daraus resultierend noch kein festgelegtes Vorgehen bezüglich Integrationsleistungen an oder behalten sich Änderungen vor. Der Sozialdienst des Bezirks Affoltern (11 Gemeinden) verweist auf die Finanzierung aus der Integrationspauschale des Bundes, wobei unklar bleibt, ob Mehrkosten übernommen werden. Bubikon gibt als Änderung an, dass „die Integration nur bei vorhandener Motivation geleistet wird“, was einen grossen Interpretationsspielraum vermuten lässt. Eine ähnliche Aussage findet sich bei der Gemeinde Embrach, welche „situativ entscheidet“ und Leistungen dort erbringt wo diese „sinnvoll“ sind. Von der Gemeinde Greifensee liegt die Aussage vor, dass der Gemeinderat ein Budget bewilligt hat, welches nicht überschritten werden darf, wobei unbekannt bleibt, wie hoch dieses Budget ist. Die Gemeinde Eglisau gibt an, dass eine Begrenzung auf ca. Fr. 1000.- pro Monat vorgenommen wurde und der Fokus auf bundesfinanzierte Angebote und das RAV gelegt werde. Die zahlreichen Verweise auf das RAV oder Angebote, die durch die Integrationspauschale des Bundes finanziert sind irritieren insofern, als dass vorläufig aufgenommene Personen

auch bisher für diese Angebote anspruchsberechtigt waren und dies keine Veränderung darstellen sollte. Es entsteht der Eindruck, dass in den Gemeinden mangelndes Fachwissen zu zusätzlicher Verwirrung führt. Wie bereits beim Mietzins gibt es auch bezüglich Integrationsleistungen eine wesentliche Anzahl von Gemeinden, die Leistungen auf der Einzelfallebene bewilligen oder streichen. In vielen Fällen haben Betroffene auf weniger Leistungen Anspruch und nur in Ausnahmefällen können bisherige Integrationsmassnahmen weitergeführt werden. Dies schafft Unklarheit, Ungleichheit und eine gewisse Willkür.

Per Gesetz klar geregelt ist lediglich, dass die Verantwortung für die Integration vorläufig aufgenommener Personen letztendlich bei den Gemeinden liegt. Programme, die durch die Integrationspauschale, also direkt vom Bund finanziert werden sind nur als Ergänzung für Integrationsleistungen auf Gemeindeebene gedacht. Das auch, da ihre Platzzahl begrenzt ist und sie nicht den ganzen Bedarf decken können. Im Rahmen der Integrationsagenda 2019 verdreifacht der Bund die Integrationspauschale von Fr. 6'000 auf Fr. 18'000 pro Person. Diese Änderung tritt per 1. Mai 2019 in Kraft.

## 2.7 Komplexität der Gesetzessituation

Das schweizerische Asylsystem ist komplex. Verschiedene Gesetzesgrundlagen bestimmen die Unterstützungsleistungen von verschiedenen Personengruppen. Die Gesetzesänderung betreffend vorläufig aufgenommener Personen im Kanton Zürich verschärft dies weiter. Gemeinden müssen nun selber Unterstützungsbeträge festlegen und Verfügungen ausstellen. Dies geschieht oft durch Personen, die keine Fachpersonen im Asylbereich sind. Dies kann zu unbeabsichtigten Fehlentscheiden führen, die für die Betroffenen weitreichende Konsequenzen haben.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: map-F liegt eine Verfügung aus einer kleineren Stadt im Kanton vor, welche die Höhe der Unterstützung für eine vorläufig aufgenommene Person festlegt. Im Verlauf der Verfügung wird die betreffende Person einmal als Person mit N-Status (= Asylsuchende), einmal als vorläufig aufgenommene Ausländerin und einmal als Flüchtling bezeichnet. Diese Kategorien schliessen sich gegenseitig aus und haben erheblichen Einfluss auf die Rechte der betroffenen Person.

## 2.8 Zusammenschlüsse von Gemeinden

map-F sind bis dato zwei Zusammenschlüsse von Gemeinden bekannt, die das neue Gesetz zentralisiert organisieren. Einerseits ist das der gesamte Bezirk Andelfingen, der von der Asylkoordination Winterthur betreut wird. Zum Zweiten ist das der Sozialdienst Bezirk Affoltern, der für 11 Gemeinden des Bezirks Affoltern die Umsetzung des neuen Gesetzes regelt.

Im Bezirk Andelfingen bedeutet dies, dass die grossen Unterschiede in Bezug auf Grundbedarf, Mietzins und Integrationsleistungen, die unter 2.2-2.5 beschrieben wurden, wegfallen. Die Gemeinden haben zwar ausschliesslich selber die Kompetenz, Unterstützungsbeträge festzulegen. Da sie dies aber an die Asylkoordination Winterthur delegiert haben, werden faktisch die Richtlinien der Asylkoordination Winterthur umgesetzt. Diese wiederum folgt bezüglich des Grundbedarfs den Empfehlungen der Soko.

Unübersichtlicher ist die Situation im Bezirk Affoltern. Der Sozialdienst Bezirk Affoltern regelt die Unterstützung für 11 Gemeinden des Bezirks – exklusiv des Bezirkshauptorts Affoltern am Albis. Der Sozialdienst des Bezirks bezieht sich zwar auf die Empfehlungen der Soko und schreibt von minimalen Abweichungen. Da der Sozialdienst aber von einer Unterbringung in Kollektivunterkünften ausgeht, wird Einzelpersonen jeweils der Grundbedarf eines 3-Personen-Haushaltes, also Fr. 431.- ausbezahlt. Privat- oder Einzelwohnungen seien nur in Ausnahmefällen möglich. Im Bezug auf die Miete ist der Sozialdienst des Bezirks erheblich unter der kantonalen Norm, er verrechnet nur Fr. 350.- pro Person, ab 5-Personen-Haushalten ist dieser Betrag weiter reduziert. Eine weitere Besonderheit des Bezirks Affoltern ist das Datum der Umsetzung. Die 11 Gemeinden in seiner Zuständigkeit setzen dies

gestaffelt um: eine Person in Bonstetten wurde beispielsweise 3 Monate früher nach den niedrigeren Richtlinien unterstützt (Umsetzung ab 01.04.18) als eine Person in Hedingen, die bis zum 30.06.18 nach Richtlinien der SKOS unterstützt wurde.

## 2.9 Koordination Asyl- und Flüchtlingsbereich durch AOZ und ORS Service AG

Zahlreiche Gemeinden im Kanton Zürich haben die Unterstützung und Betreuung von geflüchteten und asylsuchenden Personen an die Organisationen AOZ und ORS Service AG ausgelagert. Diese übernehmen die in jeweiligen Leistungsverträgen vereinbarten Aufgaben und Kompetenzen im Auftrag der Gemeinden.

Für 36 Gemeinden im Kanton Zürich trägt die AOZ das Mandat der Unterstützung, Betreuung und Unterbringung von vorläufig aufgenommenen Personen. 30 Gemeinden des Kantons Zürich haben Leistungsverträge mit der ORS Service AG.

Die ORS Service AG ist eine private, profitorientierte Aktiengesellschaft, die für die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen firmeneigene Richtlinien (genannt AURO) festgelegt hat. Gemeinden, welche die Unterstützung und Unterbringung von vorläufig aufgenommenen Personen an die ORS Service AG übertragen haben, delegieren damit also auch weitgehend die Festlegung der Höhe dieser Unterstützung. Eine Gemeinde, welche einen Leistungsvertrag mit der ORS Service AG hat, gab map-F dazu die Auskunft, dass die Gemeinde theoretisch Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen und deren Höhe habe, allerdings sei es aber gängige Praxis, die Richtlinien der ORS Service AG zu übernehmen, da diese auch ein Bestandteil der jeweiligen Leistungsverträge sind. Die Unterstützungsansätze der ORS Service AG liegen unter den Empfehlungen der Soko. Hinzu kommt, dass sich der jeweilige Grundbedarf um weitere 5% reduziert, sofern die ORS Service AG für die gesamten Betriebskosten der Unterkunft aufkommt. Personen, die in Kollektivunterkünften wohnen, erhalten gemäss den ORS-Richtlinien den Grundbedarf eines Dreipersonenhaushalts (Fr. 422.-). Der Ansatz eines Ein- oder Zweipersonenhaushalts (Fr. 680.- bzw. Fr. 520.-) wird nur mit einem Antrag an die Abteilungsleitung der ORS Service AG bewilligt. Welche Faktoren bei der Prüfung eines solchen Antrages ausschlaggebend sind bleibt offen. map-F hat die ORS Service AG angeschrieben, um detailliertere Informationen zu erhalten, jedoch blieb die Anfrage bis Redaktionsschluss unbeantwortet.

Die AOZ ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, welche ebenso wie die ORS Service AG unter anderem auf der kommunalen Ebene im Asyl- und Flüchtlingsbereich Aufträge ausführt. Auf Nachfrage von map-F weist die AOZ darauf hin, dass die Höhe der Unterstützungsbeträge nach Asylfürsorgeverordnung im Ermessen der jeweiligen Gemeindebehörde liegt. Die entsprechenden Beträge werden in den Leistungsvereinbarungen mit der AOZ festgehalten. Die AOZ veröffentlicht keine Unterstützungsrichtlinien ihrer Gemeindemandate und verweist dabei auf die entsprechende Zuständigkeit der Gemeinden. Auch bezüglich der Kompetenzen zu Integrationsleistungen liege das Ermessen und die Definition entsprechender Rahmenbedingungen bei den Gemeinden. Dieselbe Aussage macht die AOZ in Bezug auf die Mietzinsansätze.

Bemerkenswert ist die Verantwortungsver- bzw. -abschiebung in diesem Kontext. Gemeinden verwiesen bei der Anfrage von map-F mehrfach auf die ORS Service AG oder die AOZ, während die AOZ Anfragen an Gemeinden zurückverwies und die ORS Service AG Anfragen ignorierte. Unter dem Aspekt, dass beide Organisationen wie auch die auftraggebenden Gemeinden öffentliche Gelder verwalten, wäre eine transparentere Kommunikation und somit Verantwortungsübernahme wünschenswert.

## 2.10 Extrembeispiele

Bei der Befragung aller Gemeinden sind neben allgemeinen Tendenzen, wie sie unter 2.2-2.5 gezeigt wurden, auch Gemeinden aufgefallen, welche besonders starke Kürzungen vorgenommen haben.

Beispielhaft hierfür ist die Gemeinde Stäfa. Eine detaillierte Kostenaufstellung der Unterstützungsleistungen nach Asylfürsorgeverordnung ist auf der Gemeindefwebseite von Stäfa zu finden. Stäfa hat einen monatlichen Mietzins von Fr. 350.- pro Person festgelegt. Den Grundbedarf setzt Stäfa einheitlich auf monatlich Fr. 410.- pro Person. Damit liegt der Ansatz dieser Gemeinde wesentlich tiefer als die Empfehlungen der Soko. Von den Fr. 410.- zieht Stäfa weitere Fr. 50.- ab für „unvorhergesehene Ausgaben“ – wie dieses Geld zu den Betroffenen zurückkommt, ist nicht ersichtlich, es wird auf jeden Fall nicht ausbezahlt. Betroffene erhalten also eine Miete von Fr. 350.- pro Monat und einen Grundbedarf von Fr. 360.- pro Monat ausbezahlt. Aus der Kostenaufstellung der Gemeinde ist ersichtlich, dass Stäfa mit den Fr. 36.- pro Person und Tag, die sie vom Kanton erhalten, sogenannte "Reserven" für weitere, undefinierte Ausgaben macht. Konkret bedeutet dies, Stäfa schöpft die Fr. 36.- pro Person und Tag nicht aus, sondern behält Reserven zurück, die sich beispielsweise für eine fünfköpfige Familie auf ein Jahr gerechnet auf Fr. 12'360.- belaufen. Gemäss Stäfa wird aus dieser Reserve die Integrationspauschale, bei Bedarf Transportkosten und Deutschkurse bezahlt. Diese Aussage ist irritierend, da die Integrationspauschale vom Bund an die Kantone bezahlt wird und mit Gemeinden nichts zu tun hat (siehe Kapitel 2.5). In den erlassenen Richtlinien von Stäfa wird gleichzeitig ein einmaliger Maximalbetrag von Fr. 2'500.- pro Person für Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration festgelegt. Das liegt also weit unter den oben beschriebenen Reserven.

Dielsdorf ist ein weiteres Beispiel für grosse Kürzungen. Die Gemeinde hat ihr Asylwesen an die ORS Service AG delegiert. Für Mietkosten bezahlt die Gemeinde der ORS Fr. 300.- pro Person und Monat, der Grundbedarf wird nach ORS-Richtlinien ausgerichtet, also konsequent unter den Empfehlungen der Soko.

Bülach richtet sich bei der Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen beim Grundbedarf nach den Empfehlungen der Soko. Bezüglich Mietzins schreibt die Gemeinde „Betroffenen wird empfohlen, in unser Zentrum (Kollektivunterkunft) zu ziehen“, für vorläufig aufgenommene Einzelpersonen gebe es prinzipiell keine eigenen Wohnungen. Eine Verlegung in Kollektivunterkünfte gibt es auch in kleineren Gemeinden, Bülach ist die einzige Stadt, die map-F bekannt ist, mit einem derartigen Vorgehen.

## 2.11 Zusammenfassend

Die Intransparenz der aktuellen Situation erschwert ein umfassendes Bild der konkreten Bedeutung der neuen Gesetzeslage im Kanton Zürich. Sicher ist jedoch, dass grosse Ungleichbehandlung bei der Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen durch die Gemeinden entstanden sind. Unter 2.3-2.5 wurden Unterstützungsleistungen zwischen verschiedenen Gemeinden verglichen und die grossen Differenzen in der Umsetzung dargelegt. Vorläufig aufgenommene Personen gehören dem sogenannten kommunalen Aufnahmekontingent an, welches Gemeinden verpflichtet eine Aufnahmequote von 0.7% der Wohnbevölkerung zu erfüllen. Vorläufig aufgenommene Personen dürfen ihre Wohnsitzgemeinde nicht wechseln, solange sie abhängig von Unterstützungsleistungen sind. Wird eine vorläufig aufgenommene Person der Stadt Zürich zugeteilt, kann sie sich dort eine Wohnung nach den Richtlinien der Sozialhilfe suchen, im konkreten Fall für Fr. 1'100.- pro Monat. Für den Lebensunterhalt erhält sie zusätzlich Fr. 690.- pro Monat. Wird dieselbe Person der Gemeinde Stäfa zugeteilt, so erhält sie maximal Fr. 350.- pro Monat für die Miete und Fr. 360.- pro Monat Grundbedarf. In derselben Situation erhält eine vorläufig aufgenommene Person in Zürich also mehr als das Zweieinhalbfache an Unterstützungsleistungen, von Integrationsleistungen abgesehen. In Stäfa wird diese Person mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine kollektive Asylunterkunft umziehen müssen. Dies kann gravierende Auswirkungen auf ihre Integrationsmöglichkeiten haben, mehr dazu siehe Kapitel 3.

## 3 Konkrete Auswirkungen des neuen Gesetzes für Betroffene

In diesem Kapitel werden einige Beispiele konkreter Auswirkungen des neuen Gesetzes auf vorläufig aufgenommene Personen beschrieben. Die genannten Einzelfälle sollen die Bedeutung der abstrakten Zahlen und Fakten in Kapitel 2 aufzeigen. Diese Beispiele sind nicht repräsentativ für alle möglichen Auswirkungen, es sind ausgewählte Beispiele, die Betroffene map-F gegenüber beschrieben haben.

Die beschriebenen Situationen sind anonymisiert. Darauf wurde besonders geachtet, da vorläufig aufgenommene Personen oft betonen, dass sie Angst vor negativen Konsequenzen haben, wenn sie mit ihren Geschichten an die Öffentlichkeit gehen. Zur Verbesserung der Anonymität wurden Faktoren wie Herkunftsland, Namen oder Alter, die keine Relevanz für die beschriebene Situation haben, abgeändert.

### 3.2 Soziale und berufliche Integration

#### **Awate aus Eritrea**

Awate kommt aus Eritrea und ist seit 4 Jahren in der Schweiz. Sie hat durch persönliche Kontakte ein Zimmer in einer WG zusammen mit einer Schweizerin gefunden. Die Schweizerin zahlt 60% der Miete, da Awate sich nicht mehr leisten kann. Sie besucht regelmässig einen Deutschkurs im Nachbarsdorf und kann als Praktikantin in einem Altersheim arbeiten.

Dies ist eine überdurchschnittlich positive Ausgangslage für die Integration von Awate. Unter diesen Voraussetzungen ist es wahrscheinlich, dass sie sich in absehbarer Zeit gute Deutschkenntnisse aneignen und ein soziales Netz aufbauen kann sowie einen Einstieg in den Arbeitsmarkt findet.

Mit der Gesetzesänderung wird der Eritreerin die Mietunterstützung gekürzt. Da der neue Mietzins tief angesetzt ist, muss sie in ein Zimmer in einer Asylunterkunft umziehen. Integrationsleistungen und Grundbedarf werden ebenfalls gekürzt, bis Redaktionsschluss dieses Berichts war noch in Diskussion, ob der Deutschkurs weiter von der Gemeinde finanziert wird. Der Grundbedarf ist in dieser Gemeinde unter den Empfehlungen der Soko. Unterstützung für auswärtige Verpflegung wurde Awate gestrichen, die Integrationszulage halbiert, das Geld für das Zugticket, um zur Arbeit zu kommen, fällt aufgrund des gekürzten Grundbedarfs nun sehr ins Gewicht. Möglicherweise muss sie daher ihre Praktikumsstelle im Altersheim aufgeben.

Aus vielversprechenden Voraussetzungen für die Betroffene entsteht neu eine Situation, in der es ihr sehr viel schwerer fallen wird, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und dadurch Teil der Schweizer Gesellschaft zu werden.

#### **Hussein aus Syrien**

Hussein ist 22, er lebt seit 5 Jahren in der Schweiz. Am 10.03.18 hat er sich in seiner Wohnsitzgemeinde abgemeldet, er hat in einer anderen Gemeinde ein Zimmer in einer WG zusammen mit einem Kollegen gefunden. Seit das neue Gesetz in Kraft ist (01.03.18), haben aber alle vorläufig aufgenommenen Personen, die von Unterstützungsleistungen abhängig sind, keine freie Wohnsitzwahl mehr. Der Herkunftsgemeinde von Hussein ist dies nicht bewusst, sie meldet ihn dort ab. Er zieht in seine neue Wohnung. Die neue Wohngemeinde verweigert ihm aber die Anmeldung, da er seine alte Gemeinde nicht hätte verlassen dürfen. Letztendlich muss Hussein sein Zimmer aufgeben und in eine Notwohnung seiner ursprünglichen Gemeinde zurückziehen.

## **Familie Asefaw**

Die 4-köpfige Familie Asefaw lebt seit 25 Jahren mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz. Teil dieser Familie ist Mohamad. Er ist 16 Jahre alt und hier geboren, zurzeit absolviert er eine Lehre im Bezirkshauptort. Die Wohngemeinde unterstützt die Familie Asefaw gemäss den Empfehlungen der Soko. Vom Grundbedarf wird der Familie der ganze Lehrlingslohn von Mohamad abgezogen. Im Weiteren wurde Mohamad die Integrationszulage halbiert, Ausgaben für auswärtige Verpflegung wurden ihm vollständig gestrichen.

Hier sind die Auswirkungen des neuen Gesetzes für den 16-jährigen Mohamad besonders gravierend. Ausgaben, die für seine gleichaltrigen Schweizer KollegInnen normal sind, sind für ihn nicht denkbar. Seinen Lohn muss er vollständig abgeben, Zugbillette zum Lehrbetrieb und Mittagsverpflegung werden neu für die Familie eine erhebliche Belastung. Während unter dem alten Gesetz wahrscheinlich war, dass er in absehbarer Zukunft finanziell unabhängig, sozial und beruflich integriert sein würde, stellt das neue Gesetz dies nun wieder in Frage.

### **3.3 Verunmöglichung des Lebensunterhalts**

In allen Gemeinden des Kantons Zürich wird vorläufig aufgenommenen Personen der Grundbedarf drastisch gekürzt. Stefan Haun, Leiter des „Brot-Egge“ des Sozialwerk Pfarrer Sieber in der Stadt Zürich stellt diesbezüglich fest, dass seit der Gesetzesänderung zunehmend vorläufig aufgenommene Personen aus dem ganzen Kanton seine Institution aufsuchen. Insbesondere Familien mit Kindern besuchen den Brot-Egge mit der Bitte um kostenlose Lebensmittel. Ihr Grundbedarf sei so knapp bemessen, dass es für viele Betroffene nicht mehr möglich sei, alleine durch die staatliche Unterstützung durchzukommen. Der Brot-Egge kann diese Bitte allerdings nur in den wenigsten Fällen erfüllen, er kann bei der Lebensmittelabgabe nur Menschen ohne Obdach oder mit Wohnsitz Stadt Zürich unterstützen.

Die beiden folgenden Beispiele zeigen ebenfalls auf, dass der Grundbedarf in vielen Fällen so niedrig angesetzt wird, dass ein angemessenes Leben damit kaum mehr realistisch ist. In beiden Fällen drohen von diesem Grundbedarf weitere Abzüge, bzw. solche sind schon geschehen. In beiden Fällen sind Kinder involviert.

## **Familie Abdi aus Somalia**

Frau Abdi lebt mit ihrer 4-jährigen Tochter in einer eher kleinen Gemeinde des Kantons. Da Familie Abdi einen F Ausländerausweis hat, wurden ihr per 01.07.18 Unterstützungsleistungen für Wohnung und Grundbedarf gekürzt. Die Gemeinde richtet sich beim Grundbedarf nach den Empfehlungen der Soko, die Familie erhält demnach Fr. 1'056.- pro Monat.

Frau Abdi war zwischenzeitlich kurzzeitig sozialhilfeunabhängig. Aufgrund versäumter Mietzahlungen hat sie Mietschulden, die ihr in Raten vom Grundbedarf abgezogen werden. Aufgrund eines weiteren administrativen Fehlers von Frau Abdi folgt ein weiterer Abzug vom Grundbedarf.

Seit dem 01.07.18 ist, aufgrund der niedrigeren Mietzinsrichtlinien der Gemeinde, ihre Wohnung leicht zu teuer. Dies führt zu einem weiteren Abzug. Frau Abdi und ihrer Tochter bleiben letztendlich Fr. 650.- pro Monat Grundbedarf übrig.

Selbstverschuldete finanzielle Einbussen von der Unterstützung abzuziehen ist bei der Sozialhilfe üblich. Diese Abzüge müssen aber im Verhältnis zur ausgerichteten Unterstützung stehen. Das Sozialhilfegesetz, dem auch die Asylfürsorge untersteht, sieht einen Maximalabzug von 30% für Ausnahmefälle vor. Die Gemeinde im vorliegenden Fall kürzt nicht nur der Mutter, sondern der ganzen Familie den Grundbedarf um 38% auf Fr. 650.- pro Monat. Die ausgerichtete Unterstützung für Mutter und Tochter liegt damit nur noch knapp über den Ansätzen der Nothilfe, den abgewiesene Asylsuchende erhalten.

### **Familie Ibrahim aus Eritrea**

Die dreiköpfige Familie Ibrahim mit F-Ausländerausweis lebt seit der Geburt ihrer Tochter in einer Wohnung, die neu knapp über den Mietzinsrichtlinien ihrer Gemeinde liegt. Der Grundbedarf liegt neu bei Fr. 1'050.- pro Monat für die ganze Familie. Dieser Grundbedarf ist weiter an Auflagen der Gemeinde geknüpft. So droht die Gemeinde in der Verfügung, in der die Unterstützung nach dem neuen Gesetz verfügt wird, der Familie den Grundbedarf um 30% zu kürzen, sollte der Vater, Hassan Ibrahim, nicht pro Monat 15 Bewerbungen verschicken. Hassan Ibrahim ist 52, er hat keine Ausbildung, die in der Schweiz anerkannt wird. Seine schriftlichen Deutschkenntnisse sind nicht gut. Die Gemeinde lehnt aber auch auf Nachfrage ab, ihn beim Verfassen seiner Bewerbungen zu unterstützen.

### **3.4 Gefährdung Kindeswohl**

In den beiden obigen Beispielen waren Kinder von Kürzungen des Grundbedarfs mitbetroffen. Im Folgenden wird weiter beschrieben, welche spezifischen Auswirkungen das neue Gesetz auf das Leben und damit das Wohl von Kindern mit F-Status hat.

#### **Fatima**

Map-F hat, wie in Kapitel 2 beschrieben, alle Gemeinden des Kantons über die Umsetzung des neuen Gesetzes befragt. Die vorliegende Gemeinde hat dazu geantwortet, dass Familien mit Kindern in ihren eigenen Wohnungen bleiben dürfen und dass für Familien keine Umplatzierung in Asylunterkünfte geplant sind. Es ist also davon auszugehen, dass dies die geltende Richtlinie in dieser Gemeinde ist. Aus anderer Quelle hat map-F Kontakt zu einer betroffenen Person in dieser Gemeinde erhalten. Es handelt sich um die 28-jährige Fatima mit ihrer 3-jährigen Tochter. Die junge Familie lebte bis anhin in einer Wohnung, die sie selbstständig gefunden hat. Entgegen der Aussage der Gemeinde erhielt Fatima ein Schreiben der Gemeinde, dass sie zusammen mit ihrem Kind in ein Zimmer einer Kollektivunterkunft umziehen muss. Die Gemeinde handelte in diesem Fall also entgegen der eigenen Aussage, warum dies geschah bleibt offen.

#### **Familie Kidane**

Das Ehepaar Kidane lebt mit ihrem 10-jährigen Sohn im Kanton Zürich. Mietzins und Grundbedarf werden der Familie mit dem neuen Gesetz erheblich gekürzt: Die Familie erhält neu nur noch Fr. 1'100.- pro Monat Grundbedarf, die Wohnung ist leicht über dem niedrigen Mietzins, den die Gemeinde festgelegt hat.

Eine Einzelperson, die nach Sozialhilfe unterstützt wird, erhält hier fast gleich viel Grundbedarf ausbezahlt wie ein Ehepaar mit Kind. Es sei dahingestellt, ob das Ehepaar Kidane mit einem derart knappen Budget überhaupt in der Lage ist, ihren Sohn angemessen zu unterstützen und ihm altersgemäss soziale Teilhabe zu ermöglichen. Die Familie muss aufgrund ihres zu hohen Mietzinses wahrscheinlich aus ihrer Wohnung in eine Gemeindewohnung innerhalb einer Asylunterkunft umziehen. Das Kind verliert seine gewohnte Umgebung und sein soziales Netz. Die Umplatzierung in Asyl- oder gar Kollektivunterkünfte führt in jedem Fall zu einer Segregation von Menschen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus. Das Kind wird mit hoher Wahrscheinlichkeit sein Leben lang in der Schweiz bleiben, dennoch fördert das neue Gesetz auf diese Art gesellschaftliche Exklusion.



### 3.5 Willkür seitens Gemeindebehörden

#### Manuel

Manuel, ein engagierter Bürger berichtete map-F von der Begleitung eines jungen Syrers zum Gespräch auf der Gemeindebehörde. Dabei wurden dem Betroffenen die neu ausgestellte Verfügung und die drastischen Kürzungen der Unterstützungsleistungen erläutert. Die Gemeindemitarbeiterin habe für dieses diffizile Gespräch gerade einmal 15 Minuten eingeplant, anschliessend ging sie zum nächsten Betroffenen über. Das Gespräch habe stehend stattgefunden. Der betroffene Syrer spricht schlecht Deutsch, dennoch wurde keine Übersetzung organisiert.

## 4 Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Gemeinden

Wie in Kapitel 1 beschrieben verändert sich auch die Finanzierung von Unterstützungsleistungen für vorläufig aufgenommene Personen. Gemeinden erhalten eine Pro-Kopf-Pauschale von 36 Franken pro Tag für jede vorläufig aufgenommene Person, die bei ihnen wohnt. Diese Pauschale wird nach 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz eingestellt, danach tragen die Gemeinden die gesamten Kosten. Dieses System führt aus zweierlei Gründen zu einer Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden.

### 4.2 Begrenzung auf 7 Jahre

Die Tagespauschale wird nur 7 Jahre lang ausbezahlt. Die Statistik zeigt jedoch, dass vorläufig aufgenommene Personen in der Regel langfristig in der Schweiz bleiben. Nach diesen 7 Jahren fallen also Kosten an, die den Gemeinden bisher 3 Jahre länger vom Kanton rückerstattet wurden. Nun tragen die Gemeinden diese vollständig selber.

### 4.3 Tagespauschale nicht deckend

Während diesen 7 Jahren erhält die Gemeinde 36 Franken pro Person und Tag. Pro Monat ist dies ca. Fr. 1'100.- pro Person. Handelt es sich beispielsweise um eine Einzelperson, die in einer eigenen Wohnung lebt, würde die Soko einen Grundbedarf von Fr. 690.- empfehlen. Dies liesse lediglich Fr. 410.- Franken für Miete und Integrationsleistungen, die nicht im Rahmen kantonaler Projekte anderweitig finanziert werden. Es ist klar: Die Tagespauschale ist wohl in den wenigsten Fällen kostendeckend, es fallen für die Gemeinden also auch Mehrkosten in den 7 Jahren an, in denen sie noch vom Kanton unterstützt werden.

### 4.4 Fazit

Aufgrund der zu niedrigen Tagespauschale und der zu kurzen Frist, in der diese ausbezahlt wird, findet also eine Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden statt. Die entstehenden Mehrausgaben dürften unterschiedlich gross sein: Gemeinden erhalten vorläufig aufgenommene Personen proportional zu ihrer Einwohnerzahl zugewiesen. Die Stadt Zürich – mit Abstand die einwohnerstärkste Gemeinde des Kantons – geht von Mehrausgaben von Fr. 5.8 Mio pro Jahr aus, die der Gemeinde durch das neue Gesetz entstehen. Die Stadt Winterthur beziffert die Mehrausgaben für 2019 auf ca. Fr. 3 Mio.

Gemeinden, die das neue Gesetz grosszügig umsetzen, haben damit Mehrkosten. Sie werden also für ihre Integrationsbemühungen de facto bestraft. Finanziell schlechter gestellte Gemeinden können eine angemessene Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen unter Umständen gar nicht finanzieren.

## 5 Erkenntnisse, Forderungen

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich sprachen sich im vergangenen Jahr klar für die Gesetzesänderung aus, die im vorliegenden Bericht untersucht wurde. Nun sind erste allgemeine Tendenzen wie auch konkrete Auswirkungen der Änderung erkennbar.

Die Ausgestaltung des neuen Gesetzes unterscheidet sich zwar in einzelnen Gemeinden. Gemeinsam haben sie aber alle, dass Unterstützungsleistungen von vorläufig aufgenommenen Personen erheblich gekürzt werden. Selbst in Gemeinden mit einer "moderaten" Umsetzung des neuen Gesetzes erhalten vorläufig aufgenommene Personen neu rund ein Drittel weniger Grundbedarf ausbezahlt - eine einschneidende Kürzung und Verschlechterung ihrer Lebenssituation. Im Vorfeld der Abstimmung war es ein wichtiges Argument der Befürworter, dass diese Verschlechterung die Motivation zur Integration von vorläufig aufgenommenen Personen erhöhe und sie daher schneller integriert wären. Aktuelle Forschung im Rahmen der Integrationsagenda 2019 zeigt nun, dass dieser Effekt ausbleibt und eine Kürzung der Unterstützungsleistungen im Gegenteil zu längerfristiger Unterstützungsabhängigkeit führt.

Vorläufig aufgenommene Personen gehören zu einer verletzlichen Personengruppe: sie waren gezwungen, ihr Herkunftsland aufgrund extremer Gewaltsituationen zu verlassen oder können nicht zurückkehren, da ihnen Verfolgung oder Gewalt droht. Sie stehen vor der anspruchsvollen Herausforderung, sich in einem ihnen unbekanntem Land in einer fremden Sprache und ohne bestehendes soziales Umfeld zurechtfinden zu müssen. Betroffene sind demnach oft Mehrfachbelastungen ausgesetzt und schutzbedürftig. Dennoch wird von ihnen gefordert, sich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren, da sich die Situation in ihrem Heimatland in aller Regel nicht in absehbarer Zeit verändern wird.

Kapitel 3 zeigt auf, dass die aktuellen Kürzungen der Unterstützungsleistungen oft eine gravierende Verschlechterung der Integrationsmöglichkeiten für betroffene vorläufig aufgenommene Personen mit sich bringen. Es handelt sich um essenzielle Einschränkungen, welche zu belastenden Lebensumständen für Betroffene führen. Kein oder ein eingeschränkter Zugang zur sozialen Teilhabe stehen in enger Verbindung mit dem Gefühl gesellschaftlicher Ablehnung, was sich negativ auf die psychische und physische Gesundheit sowie auf die Motivation in allen Lebensbereichen auswirken kann.

Die erhebliche Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt bedeutet, dass in vielen Bereichen des Alltags keine Reserven für Unvorhergesehenes oder Möglichkeiten zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe mehr bestehen.

Kapitel 3 zeigt dies am Beispiel von Mohamad auf, dessen gesamter Lehrlingslohn von der Unterstützung der Familie abgezogen wird. Gleichzeitig erfolgt im Rahmen der Gesetzesänderung eine Kürzung der Unterstützungsleistungen. Den Eltern wird aufgrund der enorm knappen finanziellen Mittel die Möglichkeit entzogen, ihren Sohn in angemessener Weise zu unterstützen. Der in der Schweiz geborene und aufgewachsene Mohamad hat somit kaum eine Möglichkeit, am sozialen Leben teilzunehmen und unter Gleichaltrigen Anschluss zu finden. Diese Tatsache kann sich negativ auf seine psychosoziale Entwicklung auswirken und zu einem Gefühl der Ausgrenzung führen. Die Gemeinde spart also geringfügige Ausgaben ein, zulasten der Lebensqualität, Integration und Entwicklung eines Jugendlichen, der seine Zukunft mit höchster Wahrscheinlichkeit in der Schweiz verbringen wird und bereits heute einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag leistet.

Es besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche als Betroffene durch die Gesetzesänderung in prekären Verhältnissen aufwachsen müssen und Armut auf diese Weise reproduziert wird. Die negativen Folgen für die Gesellschaft sind zahlreich: hohe Kosten durch fehlende Ausbildung, hohe Gesundheitskosten, soziale Spannungen, und viele mehr.

## 5.2 Strukturell verwehrte Integration

Das wohl deutlichste Beispiel stellen zwangsweise Umplatzierungen in Asyl- und Kollektivunterkünften dar. Betroffenen wird die eigene Privatsphäre, ihre Autonomie und ihr gewohnter Lebensraum genommen. Die Rahmenbedingungen in solchen Unterkünften verunmöglichen eine Integration in die Schweizer Gesellschaft, da diese Unterbringungsform als solche zur Separation führt. Nebst dem Fakt, dass Betroffene auf diese Weise ihr selbstgewähltes soziales Umfeld und somit Selbstbestimmungsrecht verlieren, erschwert bis verunmöglicht diese Wohnform ein Zurechtfinden in der schweizerischen Gesellschaft mit ihren Normen und Werten. Am deutlichsten zeigt sich dies wohl in Bezug auf die Sprache. Darüber hinaus aber auch in vielen anderen Bereichen des hiesigen Zusammenlebens wie Nachbarschaft oder Freizeitangeboten und vielem mehr. Alltagswissen, welches kaum erworben werden kann in einem künstlich abgeschotteten und ausgegrenzten Umfeld. Zu einer vollumfänglichen Integration in die Gesellschaft gehört auch der Aufbau eines sozialen Umfeldes, welches als Ressource genutzt werden kann und Integration und gemeinschaftliches Zusammenleben fördert. Die im Kapitel 3 beschriebenen Fälle zeigen, wie essenziell die soziale Integration ist und welche Rückschritte eine Umplatzierung in Asyl- und Kollektivunterkünften mit sich bringt. Damit einhergehend finden bei dieser Form der Ausgrenzung Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozesse statt, welche das Eingehen neuer sozialer Kontakte zusätzlich erschwert und die Gefahr sozialer Isolation mit sich bringt.

Vermeintliche Einsparungen der Gemeinde gehen hier klar zulasten der Lebensqualität und der Integrationsmöglichkeiten von Betroffenen. Im Weiteren ist es fraglich, wie hoch diese Einsparungen längerfristig sind. In der Medienmitteilung zur Umsetzung der neuen Asylfürsorgeverordnung in der Stadt Winterthur hält die Stadt fest, dass es für die Gemeinde kostengünstiger ausfällt, Wohnungen auf dem offenen Wohnungsmarkt zu finden als kurzfristig Asyl- und Kollektivunterkünften einzurichten. Nachhaltige Kosteneinsparungen sind demnach nicht gegeben.

Der Bund hat diesen Frühling die neue Integrationsagenda verabschiedet, im Zuge derer auch die im Kapitel 1 erwähnte Integrationspauschale erhöht wird. Aus der begleitenden Botschaft des Bundesrates (siehe Anhang) geht deutlich hervor, wie wichtig eine von Beginn an intensive Investition in die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen ist und welche nachhaltige positive Wirkung auf der individuellen und der gesellschaftlichen Ebene erzielt wird. In finanzieller Hinsicht führt eine gelungene Integration zu langfristig exorbitanten Einsparungen von Sozialhilfekosten für Bund, Kanton und Gemeinden. Indem individuelle Potenziale genutzt werden, Massnahmen früh eingesetzt und intensiviert werden, kann erfolgreiche Integration erfolgen. Die beschriebene Praxis auf der Gemeindeebene des Kantons Zürich widerspricht dieser Stossrichtung diametral. Kürzungen und Einstellungen von Integrationsmassnahmen, willkürliche Behördenbeschlüsse und mangelndes Fachwissen bei den Zuständigen stehen im Widerspruch zur Integrationsagenda und scheinen so betrachtet absurd und sicherlich in keiner Weise zielführend.

Die Leistungskürzungen in den Bereichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnen und Integrationsleistungen schränken die Teilhabemöglichkeiten und Integration von vorläufig aufgenommenen Personen ein. Die Integration ist durch die Gesetzesänderung erheblich erschwert bis gar verunmöglicht. Diese Aussage deckt sich mit den aktuellen Erkenntnissen aus der Forschung. Im Rahmen der Integrationsagenda hat der Bundesrat dazu Zahlen publiziert. Demnach erspart ein Franken Investition in die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen bis zu vier Franken Folgekosten für den Staat und die Gesellschaft. Vorläufig aufgenommene Personen sind heute langfristig unterstützungsabhängig, was impliziert, dass höhere Investitionen in die Integration dieser Personengruppe zu tätigen sind. Die aktuelle Gesetzesänderung im Kanton Zürich und die entsprechenden Umsetzungspraxen stehen dazu im klaren Widerspruch.

### 5.3 Variabilität

Kapitel 2 und 3 verdeutlichen die erheblichen Unterschiede in der Umsetzung, die durch das neue Gesetz entstehen. Die Empfehlungen der Soko für den Grundbedarf sind unverbindlich. Bezüglich Integrationsleistungen und Mietzinsrichtlinien haben die Gemeinden noch weniger, bzw. keinerlei Vorgaben. Trotz der bestehenden gesetzlichen Pflicht für die Gemeinden, vorläufig aufgenommene Personen zu integrieren, sind sie in der Integrationsausgestaltung vollkommen frei. Betroffene haben keine freie Wohnsitzwahl. Sie werden vom kantonalen Sozialamt einer Gemeinde zugewiesen und müssen dort verbleiben, sofern sie unterstützungsabhängig sind. Gerade bei den zahlreichen Betroffenen, welche bereits seit Jahren oder Jahrzehnten in der Schweiz leben, ist diese massive Einschränkung der Autonomie und Selbstbestimmung vollkommen unverhältnismässig. Die grosse Variabilität in der Gesetzesumsetzung kommt für Betroffene einer Lotterie gleich. Wer Glück hat, wird einer Gemeinde mit einer moderaten Gesetzesumsetzung zugewiesen. Wer Pech hat, ist gezwungen in einer Gemeinde zu leben, welche ausschliesslich Asyl- und Kollektivunterkünfte für vorläufig aufgenommene Personen vorsieht und erhält nur marginale Unterstützungsleistungen. Betroffene haben keinerlei Einfluss auf diese Praxis. Diese Situation widerspricht dem Anspruch auf Rechtsgleichheit (Schweizerische Bundesverfassung BV, Art. 8, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte AEMR, Art. 6) und Selbstbestimmung sowie dem Anspruch auf soziale und kulturelle Rechte (AEMR, Art. 22).

### 5.4 Intransparenz

Ein weiteres Problem an der aktuellen Situation ist die vorherrschende Intransparenz. Die Gemeinden im Kanton Zürich legen unterschiedliche Methoden zur Umsetzung der Gesetzesänderung fest. Wie diese ausgestaltet sind, welche Leistungen die Gemeinden Betroffenen konkret zukommen lassen und auf welcher Basis Entscheide gefällt werden, muss nicht offen gelegt werden. Im Kapitel 2 wird beschrieben, mit welcher Skepsis einige Gemeinden auf die Anfrage von map-F reagierten. Die Gemeinde Oberglatt verweigerte explizit eine Teilnahme an der Befragung, eine andere Gemeinde forderte Anonymität. Zahlreiche Gemeinden verwiesen an die AOZ oder ORS Service AG, womit sie sich aus der Verantwortung nehmen. Während die ORS Service AG für keine Stellungnahme bereit ist, verweist die AOZ, unter Hinweis auf die Schweigepflicht, an die Gemeinden zurück. In einer solch unübersichtlichen Situation ist es für die Gesellschaft und Öffentlichkeit unmöglich, sich ein akkurates Bild der aktuellen Lage zu machen. Für vorläufig aufgenommene Personen als Betroffene ist es mit noch mehr Schwierigkeiten verbunden, da ihr Zugang zu Informationen und Unterstützungsangeboten tendenziell beeinträchtigt ist.

Sowohl die in diesem Bericht ausgeführten negativen Auswirkungen auf die Integration als auch die grosse Variabilität unter den Gemeinden bleiben der Öffentlichkeit verborgen, obwohl es sich in jedem Fall um eine Frage von öffentlichem Interesse handelt. Die finanziellen Mittel, welche in diesem Kontext eingesetzt werden, sind öffentliche Gelder. Im Weiteren ist eine offene Kommunikation auch aus ethischen Gründen unabdingbar. Bei den Betroffenen handelt es sich um Menschen, welche aufgrund ihrer Verletzlichkeit oder der prekären Situation in ihrem Heimatland im hiesigen Staat Schutz suchen. Daher wäre Transparenz umso wichtiger.

### 5.5 Unwissenheit, Willkür

Das Beispiel von Fatima im Kapitel 3 zeigt, dass sich Gemeindebehörden und deren Angestellte in einigen Fällen nicht nach den kommunalen Richtlinien oder gesetzlichen Vorgaben richten. Hierfür dürfte es verschiedene Gründe geben. Bei der Gesetzeslage im schweizerischen Asylwesen handelt es sich um ein komplexes Gebilde aus verschiedenen Richtlinien und Vorgaben. Selbst Fachpersonen stehen diesbezüglich vor einer anspruchsvollen Aufgabe. Für Mitarbeitende von Gemeindebehörden, die nicht über fundierte Kenntnisse im Asylwesen verfügen und teils nur eine geringe Anzahl Fälle zu begleiten haben, ist dies umso komplexer. Betroffene sind vielfach selbst nicht genügend über die

gesetzliche Lage und ihre Rechte informiert, als das sie einen Fehlentscheid sofort erkennen oder von den Möglichkeiten einer Beschwerde Gebrauch machen könnten.

Die bereits ausführlich beschriebene unterschiedliche Umsetzung des neuen Gesetzes und die Intransparenz öffnet Raum für Willkür. Einige Gemeinden des Kantons kommunizieren offen, dass die Höhe der Unterstützungsleistungen auf der Einzelfallebene festgelegt wird. Der zuständigen Sozialbehörde oder gar Einzelperson kommt auf diese Weise eine enorme Macht zu. Betroffene sind ihnen weitgehend ausgeliefert. Der Bericht von Manuel im Kapitel 3 veranschaulicht dies. Eine drastische Kürzung wird in 15 Minuten in einer Sprache vermittelt, die der Betroffene nicht gut beherrscht. In solch einer Situation dürfte es für ihn kaum möglich sein, sich gegen unverhältnismässige Kürzungen zu wehren.

## 5.6 Kostenverlagerung

Ein weiteres Argument, das für die Änderung des Gesetzes sprach waren erhoffte Einsparungen beim Kanton. Tiefere Unterstützungsansätze, meinten BefürworterInnen, bedeuten auch tiefere Kosten für den Staat. Kurzfristig sinken die Ausgaben beim Kanton tatsächlich. Diese Einsparungen sind aber lediglich Ausdruck einer Kostenverlagerung. Kapitel 4 zeigt auf, dass Gemeinden teils erhebliche Mehrkosten haben und dies bereits jetzt. Langfristig hat die systematisch erschwerte Integration vorläufig aufgenommener Personen dann wohl auch auf kantonaler Ebene finanziell negative Auswirkungen.

Es kann zu Interessenskonflikten innerhalb der Gemeindebehörden kommen, die einerseits vorläufig aufgenommene Personen nachhaltig zu unterstützen gewillt sind, aber gleichzeitig ihre Ausgaben in Grenzen halten oder reduzieren möchten. Wie im Kapitel 1 erläutert, erhalten die Gemeinden im Zuge der Gesetzesänderung nicht mehr die effektiven Unterstützungsleistungen vom Kanton rückerstattet. Hinzu kommt, dass die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen weniger lang vom Kanton mitgetragen wird. Diese Regelungen führen dazu, dass bei den Gemeinden Anreize zur Senkung von Unterstützungsleistungen geschaffen werden, die in keiner Weise im Einklang stehen mit Integrationsförderung oder der Orientierung an den Bedürfnissen der Betroffenen. Im Besonderen fällt dies bei finanziell schwächeren Gemeinden ins Gewicht, denn Gemeinden müssen mit dem durch das neue Gesetz geschaffenen System Mehrausgaben selbst decken, um die Integration von Betroffenen zu ermöglichen.

## 5.7 Forderungen

### **Integration statt Exklusion und Segregation**

Map-F fordert, dass vorläufig aufgenommene Personen weiterhin in ihren eigenen Wohnungen, nach Mietzinsrichtlinien der Sozialhilfe wohnen dürfen. Integrationsleistungen dürfen keinesfalls gekürzt werden, denn dies steht im Widerspruch zur Integrationspflicht der Gemeinden und zum Recht auf gesellschaftliche Teilhabe. Gemäss der auf Bundesebene verabschiedeten Integrationsagenda 2019 müssen Integrationsleistungen sinnvollerweise ausgebaut und nicht gekürzt werden, um Nachhaltigkeit auf allen Ebenen zu erreichen. Integration muss als ganzheitlicher Prozess verstanden werden, bei dem es sich um ein Zusammenspiel von verschiedenen Faktoren handelt, die einander beeinflussen. So hat auch die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt einen destruktiven Einfluss auf die Integration Betroffener. Die Hoffnung, dass erhöhter Druck durch Leistungssenkungen die Integration vorläufig aufgenommener Personen beschleunigt bewahrheitet sich nicht, im Gegenteil ist diese Strategie kontraproduktiv. Insbesondere Familien mit Kindern und Personen, die nun in Kollektivunterkünften umziehen erhalten – auch nach Empfehlungen der Soko – derart unzureichende Unterstützungsleistungen, dass eine Integration verunmöglicht wird. Der Kanton Zürich muss daher die eingeschlagene Richtung ändern, die aktuelle Änderung führt in eine Sackgasse.

### **Egalität statt Ungleichbehandlung**

Die Tatsache, dass jede Gemeinde autonom über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen zu entscheiden befugt ist, führt zu Rechtsungleichheit. Es braucht verbindliche Richtlinien für die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen, die in allen Gemeinden des Kantons Zürich umgesetzt werden. Ausschliesslich auf diese Weise lässt sich die zurzeit vorherrschende Willkür beheben. Die Lebensumstände Betroffener dürfen nicht derart stark beeinflusst werden von der zufälligen Entscheidung, welcher Gemeinde sie zugewiesen werden.

### **Transparenz statt Unübersichtlichkeit**

Die Umsetzungspraxen der Gemeinden im Kontext der neuen Gesetzeslage müssen transparent gemacht werden. Es muss Klarheit darüber bestehen, welche Gemeinden vorläufig aufgenommene Personen mit welchen Leistungen unterstützen. Sowohl Betroffene als auch die breite Öffentlichkeit haben ein Anrecht auf offene und klare Kommunikation seitens der Gemeinden.

### **Gemeinden unterstützen statt belasten**

Das im Zuge der Gesetzesänderung neu bestehende Finanzierungssystem für die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen muss dahingehend angepasst werden, dass Mehrkosten, welche zugunsten von Betroffenen ausfallen, nicht länger auf die Gemeinden zurückfallen. Gemeinden sollen in dem Umfang finanzielle Entschädigung von Kanton und Bund erhalten, indem sie Unterstützungsleistungen an Betroffene ausrichten. Die Einsparungen, die auf Kantonsseite erhofft waren sind nur kurzfristiger Natur und stehen in keinem Verhältnis zu den Mehrausgaben der Gemeinden, erst recht der Gemeinden von morgen.

## **5.8 Ausblick**

Der vorliegende Monitoringbericht gibt einen ersten, lückenhaften Überblick über die im Zuge der Gesetzesänderung entstandene Situation im Kanton Zürich. Es handelt sich um die Sammlung von Erkenntnissen, welche map-F in den ersten vier Monaten seit Aufnahme des Betriebs der Monitoring- und Anlaufstelle gewinnen konnte. Diese Erkenntnisse sind hier öffentlich gemacht, um einen Beitrag zu mehr Transparenz zu leisten. Map-F wird in Zukunft in regelmässigen Abständen weitere Monitoringberichte veröffentlichen. Der Fokus wird weiterhin auf der Ermöglichung, bzw. Verunmöglichung oder Erschwerung einer ganzheitlichen und nachhaltigen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen liegen. Es werden umfangreichere und detailliertere Informationen aus den Gemeinden des Kantons Zürich gesammelt, Missstände und Handlungs- und Interventionsbedarf aufgezeigt und Forderungen gestellt.

## 6 Anhänge

### 6.2 Prozentangaben zur Ausrichtung GBL

Prozentangaben zur Ausrichtung GBL (73 Gde. an Befragung teilgenommen)	
GBL nach SOKO:	49%
GBL nach ORS:	11%
Eigene Richtlinien:	21%
Keine Angaben:	19%

### 6.3 Prozentangaben zu Mietzinsansätzen / Wohnform

Prozentangaben zu Mietzinsansätzen / Wohnformen (73 Gde. an Befragung teilgenommen)	
Mietzins nach SKOS:	29%
Einzelfalllösungen:	23%
Eigene Richtlinien:	21%
Keine Angaben zu Richtlinien:	27%
Möglicher Umzug in Kollektivunterkunft:	ca. 26%
Verbleib oder sicherer Umzug in Kollektivunterkunft:	ca. 7%

### 6.4 Veränderungen bezüglich Integrationsleistungen

Veränderungen bezüglich Integrationsleistungen (73 Gde. an Befragung teilgenommen)	
Keine Veränderungen:	25%
Reduktion bestimmter Leistungen:	11%
Veränderungen ohne klare Angaben:	37%
Einzelfalllösungen:	10%
Keine Angaben:	17%

## 6.5 Übersicht über die Status im Asylbereich und ihre entsprechenden Unterstützungsverordnungen:

Status / Ausweis:	Definition:	Unterstütz nach:
B (Flüchtling)	Anerkannte Flüchtlinge (Asylgewährung)	Sozialhilfeverordnung i.d.R. SKOS Richtlinien (Inländergleichbehandlung)
F (Flüchtling)	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Sozialhilfeverordnung i.d.R. SKOS Richtlinien (Inländergleichbehandlung)
F (AusländerIn/humanitär)	Vorläufig aufgenommene AusländerIn	NEU: Asylfürsorgeverordnung
N	Asylsuchende im offenen Asylverfahren (Entscheid ausstehend)	Asylfürsorgeverordnung
NEE (Nichteintretensentscheid)  und  Abgewiesene Asylsuchende	Personen auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wird und Personen, die in einem Asylverfahren einen Wegweisungsentscheid erhalten haben und die Schweiz verlassen müssen	Nothilfeverordnung



## 6.6 Integrationsagenda des Bundes

### **Bund und Kantone einigen sich auf gemeinsame Integrationsagenda**

Bern, 30.04.2018 - Bund und Kantone wollen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt integrieren – und damit auch deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduzieren. Zu diesem Zweck haben sie sich auf eine gemeinsame Integrationsagenda geeinigt, die deutlich erhöhte Investitionen, konkrete Wirkungsziele sowie einen für alle Akteure verbindlichen Integrationsprozess vorsieht. Die Integrationsagenda wurde am 23. März 2018 von der Konferenz der Kantonsregierungen und in seiner Sitzung vom 25. April vom Bundesrat genehmigt. Dieser hat dabei auch eine Erhöhung der Integrationspauschale an die Kantone beschlossen. Bund und Kantone wollen zudem die Fehlanreize im Finanzierungssystem des Asylbereichs gemeinsam und rasch angehen.

Mit den beschleunigten Asylverfahren, die im Frühjahr 2019 schweizweit eingeführt werden, wissen Schutzsuchende rasch, ob sie in der Schweiz bleiben dürfen. Dank der Integrationsagenda werden nun die Voraussetzungen geschaffen, dass die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen rasch Teil unserer Gesellschaft werden und ins Berufsleben einsteigen können. Bund und Kantone gehen davon aus, dass rund 70 Prozent aller Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen im erwerbsfähigen Alter das Potenzial haben, sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren und längerfristig für sich und ihre Familien aufzukommen. Mit Hilfe der Integrationsagenda kann dieses inländische Potenzial besser genutzt werden und die Schweizer Wirtschaft muss weniger Arbeitskräfte im Ausland rekrutieren.

### **Frühe und verbindliche Integration**

Die Integrationsagenda von Bund und Kantonen legt verbindliche Wirkungsziele fest, die durch einen für alle Kantone geltenden Integrationsprozess erreicht werden sollen. Zu diesen Zielsetzungen gehört, dass alle Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nach drei Jahren Grundkenntnisse einer Landessprache haben. Zudem ist mindestens die Hälfte aller erwachsenen Personen nach sieben Jahren im Arbeitsmarkt integriert. Dieser Integrationsprozess setzt bereits kurz nach der Einreise ein und sieht konkrete Fördermassnahmen vor, z.B. beim Spracherwerb, der Vorbereitung auf nachobligatorische Bildungsangebote sowie bei der beruflichen und gesellschaftlichen Integration. Bei allen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen im erwerbsfähigen Alter wird künftig eine vertiefte Potenzialabklärung vorgenommen. Sie werden zudem während des ganzen Integrationsprozesses durch eine Fachperson verbindlich begleitet und beraten.

### **Lohnende Investition**

Um die Finanzierung dieser Fördermassnahmen zu sichern, erhalten die Kantone künftig vom Bund eine einmalige Integrationspauschale von 18 000 Franken pro Person. Umfassende Erhebungen in den Kantonen und gemeinsame Berechnungen haben gezeigt, dass der angestrebte Integrationsprozess diese zusätzlichen Mittel erfordert. In einem zweiten Schritt haben sich Bund und Kantone darauf verständigt, die Finanzierung der Unterbringung, Betreuung und Integration im Flüchtlings- und Asylbereich in den nächsten zwei Jahren insgesamt zu überprüfen. Ziel ist es, das Finanzierungssystem zu vereinfachen, Bund und Kantone administrativ zu entlasten und verstärkt Integrationsanreize zu setzen. Der Bundesrat erwartet zudem, dass sich damit die heute bestehenden Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf die Integrationsmassnahmen und deren Wirkung angleichen.

Ausgehend von rund 11 000 anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen pro Jahr, führt dieses Vorgehen beim Bund kurzfristig zu jährlichen Mehrausgaben von 132 Mio. Franken. Berechnungen zeigen, dass die öffentliche Hand pro eingesetzten Franken durch die Integrationsagenda bei Personen im arbeitsfähigen Alter auf lange Sicht bis zu vier Franken einspart. Die Modellrechnungen ergeben, dass beispielsweise bei erwachsenen Personen (26-49 Jahre), die dank der

Integrationsagenda rascher in der Berufswelt Fuss fassen, die öffentliche Hand durchschnittlich rund 90'000 Franken pro Person einsparen kann. Die Sozialhilfe und auch der Bildungsbereich werden durch die Massnahmen entlastet. Die Integrationsleistungen, die der Bildungsbereich heute für diese Zielgruppe erbringt, sind jedoch nicht Teil der Integrationsagenda.

Die Integrationsagenda beschränkt sich auf den Asylbereich. Bis Ende 2019 soll zusätzlich die Frage geklärt werden, wie Integrationsvorleistungen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht als Asylsuchende in die Schweiz kommen, organisiert und finanziert werden.

### **Zusätzliche Mittel für unbegleitete minderjährige Personen**

Parallel zur Integrationsagenda haben sich Bund und Kantone auch auf ein System zur fairen Abgeltung der Kosten für unbegleitete minderjährige Personen aus dem Asylbereich (MNA) geeinigt. Diese junge Menschen, die ohne familiäre Bindung in der Schweiz Schutz suchen, haben aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungs- und Bildungsstands und ihrer Verletzlichkeit besondere Bedürfnisse bei der Unterbringung und Betreuung als erwachsene Asylsuchende. Das führt zu höheren Kosten in den Kantonen. Eine angemessene Unterbringung und Betreuung von MNA im Asyl- und Flüchtlingsbereich stellt aber eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Integration dieser jungen Personen dar.

Deshalb haben Bund und Kantone die entstehenden Zusatzkosten in enger Koordination mit der Integrationsagenda gemeinsam ermittelt. Demnach betragen die anrechenbaren Kosten für Betreuung und Sozialhilfe insgesamt 100 Franken pro Tag und MNA. Davon soll der Bund künftig 86 Franken übernehmen. Der Bundesrat hat heute ebenfalls entschieden, die Subventionen für die Kantone für MNA entsprechend zu erhöhen. Er hat ein Modell gutgeheissen, das auf der Zahl von MNA basiert, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Schweiz aufhalten. Für das Jahr 2018 würden die zusätzlichen Subventionen des Bundes an die Kantone - anhand des Bestandes per Ende Januar 2018 berechnet - rund 30 Millionen Franken betragen.

Die Integrationsagenda wurde seit März 2017 gemeinsam von den zuständigen Departementen beim Bund (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD und Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF) sowie den zuständigen kantonalen Regierungskonferenzen (Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK sowie die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK) erarbeitet. Sie soll im Frühjahr 2019 umgesetzt werden.

### **Adresse für Rückfragen**

Informationsdienst GS-EJPD, T +41 58 462 18 18

Kommunikationsdienst GS-WBF, T +41 58 462 20 07

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), T +41 31 320 30 00

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), T +41 31 309 51 11

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), T +41 31 320 29 95

### **Links**


Die Dokumente zu dieser Medienmitteilung finden Sie auf der Website des EJPD.

### **Herausgeber**

Der Bundesrat, <https://www.admin.ch/gov/de/start.html> 

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, <http://www.wbf.admin.ch> 

Staatssekretariat für Migration, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html> 

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, <http://www.ejpd.admin.ch> 

## 6.7 Medienmitteilung des Regierungsrates zur Änderung des Sozialhilfegesetzes

### **Geänderte Asylfürsorgeverordnung ab Juli 2018 in allen Gemeinden wirksam**

02.11.2017 - Medienmitteilung

**Der Regierungsrat hat für die Änderungen des Sozialhilfegesetzes, welche die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 angenommen haben, die Rechtskraft des Abstimmungsergebnisses festgestellt. In der Folge hat er die entsprechenden Änderungen in der Asylfürsorgeverordnung beschlossen. Diese treten zusammen mit dem geänderten Gesetz am 1. März 2018 in Kraft und müssen von allen Gemeinden spätestens am 1. Juli 2018 umgesetzt sein.**

Ab März 2018 können die Gemeinden vorläufig aufgenommenen Personen lediglich eine Unterstützung im Rahmen der Bestimmungen für die Asylfürsorge zukommen lassen. Da die Unterstellung der vorläufig Aufgenommenen unter die Asylfürsorge in einigen Gemeinden längere Vorbereitungen erfordert, sollen die neuen Regelungen für alle Gemeinden spätestens ab dem 1. Juli 2018 gelten. Während einer Übergangsfrist von vier Monaten, also bis Ende Juni, erfolgt die Abgeltung an die Gemeinden noch nach den bisherigen Regelungen des Sozialhilfegesetzes. Eine solche Übergangsfrist wurde auch bei der letzten Änderung des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2012 getroffen.

Der Regierungsrat hatte bereits im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage aus dem Kantonsrat (KR-Nr. 372/2016) detailliert ausgeführt, wie er diese Änderung des Sozialhilfegesetzes umsetzen würde. So erhalten die Gemeinden ab 1. Juli 2018 dieselbe Pauschale für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen wie bislang für die Betreuung von Asylsuchenden. Entsprechend der Unterstützungsdauer des Bundes entschädigt auch der Kanton die Gemeinden für ihre Unterstützung der vorläufig Aufgenommenen längstens während sieben Jahren nach ihrer Einreise in die Schweiz.

Unverändert gilt, dass vorläufig Aufgenommene, die für ihren Lebensunterhalt nicht selber aufkommen können, an die Asylquote der Gemeinde angerechnet werden.

Regierungsratsbeschluss Nr. 981/2017 (Medienmitteilung des Regierungsrates)

---

Kontakt für Medien

Donnerstag, 2. November 2017, von 10 bis 12 Uhr:

Urs Grob, Kommunikationsbeauftragter

## 6.8 Medienmitteilung Stadt Zürich

Zürich, 20. April 2018

Medienmitteilung zur Medienkonferenz

### **Neue Eckwerte für die Unterstützung vorläufig Aufgenommener**

Per 1. Juli 2018 werden vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in der Stadt Zürich nach Asylfürsorgeverordnung und nicht mehr nach Sozialhilfe unterstützt. Das bedeutet punkto Integrationsleistungen eine Kostenverlagerung hin zu den Gemeinden. Für Zürich ist das aber kein Grund, erreichte Integrationserfolge aufs Spiel zu setzen.

Das Stimmvolk im Kanton Zürich hat am 24. September 2017 entschieden, dass vorläufig Aufgenommene nur noch nach Asylfürsorge und nicht mehr wie bis anhin nach Sozialhilfegesetz unterstützt werden dürfen. Diese Änderung wird in der Stadt Zürich ab 1. Juli 2018 umgesetzt. Mit dem Systemwechsel werden zahlreiche Änderungen wirksam, vor allem hinsichtlich der Kostenbeteiligung durch den Kanton. Der Stadtrat erteilt der AOZ deshalb einen überarbeiteten Leistungsauftrag, der ihren veränderten Aufgaben nach dem Systemwechsel entspricht und die Eckwerte der Unterstützung nach Asylfürsorge festlegt.

#### **Kostenverlagerung zulasten der Gemeinden**

Notwendige wirtschaftliche Hilfe sowie die Finanzierung für Integrationsleistungen für vorläufig Aufgenommene im Kanton Zürich erfolgten bis anhin nach Sozialhilfegesetz. Die Kosten dafür wurden während der ersten zehn Jahre vollumfänglich durch den Kanton rückvergütet. Im neuen Regime kommt es nun zu einer Kostenverlagerung zulasten der Gemeinden: Neu werden die vorläufig Aufgenommenen nach Asylfürsorge unterstützt. Dafür erhalten die Gemeinden während sieben Jahren aktuell pro Person und Tag eine Pauschale von 36 Franken. Mit diesen Mitteln müssen sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit vorläufig Aufgenommenen finanziert werden. Allfällige zusätzliche Leistungen müssen vollumfänglich durch die Gemeinden bezahlt werden.

#### **Integrationserfolge nicht aufs Spiel setzen**

Für die Stadt Zürich war von Anfang an klar, dass die Integration auch in Zukunft oberste Priorität im Umgang mit vorläufig Aufgenommenen bleibt. Der Vorsteher des Sozialdepartements, Raphael Golta, erklärte heute Freitag, 20. April 2018, anlässlich einer Medienkonferenz: «Diese Menschen werden voraussichtlich für sehr lange Zeit oder sogar für immer in unserem Land leben. Jeder Tag, den wir bei ihrer Integration ungenutzt verstreichen lassen, ist ein verlorener. Und verringert die Chancen der Betroffenen, schnellstmöglich selbständig für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können.»

In Zürich gelten damit bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen dreiwichtige Grundsätze für die Integration:

1. Keine Unterbringung von vorläufig Aufgenommenen in Kollektivunterkünften.
2. Die verfügbaren finanziellen Mittel müssen eine minimale gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.
3. Massnahmen für die soziale und berufliche Integration müssen finanziert werden.

#### **Zürich lässt sich Integration etwas kosten**

Aus diesem Grund wird die Stadt im Bereich Wohnen die Differenz zwischen den Leistungen nach Asylfürsorge und den Mietzinslimiten der Sozialhilfe auf eigene Rechnung finanzieren. So haben auch vorläufig Aufgenommene die Möglichkeit inmitten der Gesellschaft und selbständig zu wohnen. Zusätzlich dazu gibt es ergänzende Leistungen, die den neuen Grundbedarf von nur noch 690 Franken ergänzen. Ausserdem werden Massnahmen im Bereich der beruflichen Integration weiterhin finanziert.

Die für all die oben genannten Massnahmen geschätzten jährlichen Mehrkosten von rund 5,8 Millionen Franken begründet Raphael Golta so: «Selbständiges Wohnen, gesellschaftliche Teilhabe und die Möglichkeit, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, sind die wichtigsten Treiber der Integration. Wir können es uns langfristig schlichtweg nicht leisten, diese Menschen aus unserer Gesellschaft auszuschliessen. Und darum lohnt sich diese Investition auf jeden Fall.»

**Hinweis an die Redaktionen:**

Weitere Auskünfte erteilt Heike Isselhorst, Leiterin Kommunikation Sozialdepartement, Telefon 044 412 61 55, E-Mail [heike.isselhorst@zuerich.ch](mailto:heike.isselhorst@zuerich.ch)

## 6.9 Medienmitteilung Stadt Winterthur

### **Vorläufig Aufgenommene: Integration bleibt zentral**

29.06.2018

Ab 1. Juli 2018 werden vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt. Gemäss einem Volksentscheid erhalten sie nur noch Asylfürsorge, die in Bezug auf den Grundbedarf rund ein Drittel tiefer ausfällt. Die Stadt Winterthur muss dennoch mit Mehrkosten in Millionenhöhe rechnen, da sie für die Integration dieser rund 550 Personen zuständig ist.

Im September 2017 stimmte die Zürcher Stimmbevölkerung einer Änderung des Sozialhilfegesetzes zu, welche die Aufhebung von Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene zur Folge hat. Auf Antrag des Stadtrates hatte der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur – wie 25 weitere Gemeinden auch – gegen die Vorlage das Referendum ergriffen, weil sie zu einer Kosteverlagerung und damit zu Mehrkosten für die Gemeinden führt. Die Änderungen sind seit dem März 2018 in Kraft, mit einer Übergangsfrist bis am 30. Juni 2018.

#### **Was sich ändert**

Neu wird die Stadt Winterthur vom Kanton Zürich nur noch 36 Franken pro Tag und vorläufig aufgenommener Person erhalten und dies während längstens sieben Jahren. Bisher wurden die effektiven Kosten für den Lebensunterhalt gemäss Sozialhilfe und für notwendige Integrationsmassnahmen vom Kanton während zehn Jahren finanziert. Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich setzte bisher klare Regeln für die Unterstützung von Bedürftigen, so beträgt der Grundbedarf für eine Einzelperson 986 Franken. In der Verordnung zur Asylfürsorge fehlen solche Vorgaben.

#### **Umsetzung in der Stadt Winterthur**

Die Sozialhilfebehörde der Stadt Winterthur hat daher entschieden, die Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich zu übernehmen. Diese empfiehlt als Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt 690 Franken pro Monat, für eine vierköpfige Familie 1477 Franken. Aus dem Grundbedarf müssen vorläufig Aufgenommene alle Ausgaben ausser die Wohn- und Krankheitskosten decken. Dies umfassen insbesondere Auslagen für Lebensmittel, Kleider, Haushalt, Hygiene, Transport, Kommunikationsmittel und Freizeit. In der Stadt Winterthur sind 546 Personen (Kinder mitgerechnet) von der neuen Regelung betroffen, sie kommen unter anderem aus Syrien, Eritrea und Afghanistan.

#### **Integration ist gesetzlich vorgeschrieben**

Vorläufig Aufgenommene bleiben zur Mehrheit lange oder für immer in der Schweiz. Gemäss Bundesrecht (Ausländergesetz und Integrationsverordnung) sind sie beruflich und sozial zu integrieren. Mit der Integrationsagenda, die der Bundesrat im April verabschiedet hat, legt er neu verbindliche Integrationsziele bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen fest und erhöht die Integrationspauschale zuhanden der Kantone. Eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist auch aus ökonomischen und sozialpolitischen Gründen anzustreben. Zu einer gelingenden Integration tragen die Wohnsituation, die Arbeit und die Schule sowie die Möglichkeit, am lokalen gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, bei. Die Stadt Winterthur wird daher keine Wohnungswechsel erzwingen und notwendige Integrationsmassnahmen über das ordentliche städtische Budget finanzieren. Die Stadt hat zudem festgestellt, dass kurzfristig erstellte, betreute Kollektivunterkünfte für Flüchtlinge der Stadt zumeist teurer zu stehen kommen, als günstige Mieten im regulären Wohnungsmarkt.

#### **Finanzielle Folgen für die Stadt**

Da die Kantonsbeiträge die Aufwendungen für Integration und Wohnen nicht mehr decken, hat die Stadt Winterthur dafür für das laufende Jahr 1,3 Millionen Franken budgetiert. Für 2019 dürften sich die Kosten auf über 3 Millionen belaufen. In den Folgejahren ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen, da der Kanton nur noch sieben Jahre lang mitfinanziert.

### **Zusammenarbeit in der Region**

Bisher hatten der Bezirk Andelfingen und die einzelnen Gemeinden des Bezirks Winterthur die Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene an den Bereich Asyl der Stadt Winterthur delegiert. Die Zusammenarbeit mit dem Bezirk Andelfingen wird ab 1. Juli mit den neuen Regelungen der Asylfürsorge weitergeführt. Für die einzelnen Gemeinden des Bezirks Winterthur wurden individuelle Nachfolgelösungen gefunden. Mittelfristig wird die Stadt Winterthur diese Dienstleistung nicht mehr für einzelne Gemeinden anbieten.

Weitere Informationen: Sozialkonferenz Kanton Zürich, Empfehlungen Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer mit Aufenthaltsstatus F  
abgelegt unter: medienmitteilung soziales

#### **Kontakt**

Stadt Winterthur  
T +41 52 267 51 51

#### **Hauptsitz**

Stadt Winterthur  
Pionierstrasse 7  
8400 Winterthur

#### **Postadresse**

Stadt Winterthur  
8403 Winterthur

Die Dienststellen haben unterschiedliche Öffnungszeiten. Die Angaben finden Sie auf den entsprechenden Seiten.

#### **Telefonzentrale**

Montag-Donnerstag: 8-12 & 13.30-17 Uhr  
Freitag: 8-12 & 13.30-16 Uhr

## 6.10 Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich (AfV)

### Sozialkonferenz Kanton Zürich

#### Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich (AfV)

#### Empfehlungen Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F

Die nachstehenden Empfehlungen zu den Geldleistungen an vorläufig aufgenommene Ausländer basieren auf der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AN), Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2017. In Kraft ab 1. März 2018. Die empfohlenen Ansätze gelten für Personen mit eigenem Haushalt.

1 Personen-Haushalt:	Fr. 690.00 / Monat
2 Personen-Haushalt:	Fr. 1056.00 / Monat
3 Personen-Haushalt:	Fr. 1284.00 / Monat
4 Personen-Haushalt:	Fr. 1477.00 / Monat
5 Personen-Haushalt:	Fr. 1670.00 / Monat

jede weitere Person: Fr. 140.00

Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahre:

Fr. 528.00 / Monat

erwachsene Einzelperson in Wohngemeinschaft:

Fr. 428.00 / Monat

Bezüglich weiterer Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommenen Ausländer wird auf die Tätigkeitsschwerpunkte der Sozialkonferenz 2017-2020, die von der Mitgliederversammlung am 24.11.2016 verabschiedet wurden, verwiesen.

Die Empfehlungen wurden vom Vorstand an der Sitzung vom 13.12.2017 verabschiedet.